NOTAR OLIVIER F. KÜNZLER LIC. IUR. HSG, RECHTSANWALT, LL.M. (UNSW)

Öffentliche Beurkundungs- und Beglaubigungsperson im Fürstentum Liechtenstein Eingetragen in die Notariatsliste und Mitglied der Notariatskammer Bahnhofstrasse 15 Postfach 417 FL-9494 Schaan T: +423 237 42 73 M: +41 76 579 08 54 E: notar@kuenzlerlaw.com

Per E-Mail: justiz@regierung.li

Regierung des Fürstentums Liechtenstein Ministerium für Infrastruktur und Justiz Regierungsgebäude Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684 9490 Vaduz

Schaan, den 6. Dezember 2022

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Änderungen des PGR, des NotarG, der RSO und des E-GovG / Ungleichbehandlung der liechtensteinischen Notare sowie Unterstützung der Stellungnahme der Liechtensteinischen Notariatskammer

Sehr geehrte Damen und Herren Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Gerne übermittle ich Ihnen nachfolgend meine Stellungnahme in oben erwähnter Sache.

1. Bestehende Ungleichbehandlung der liechtensteinischen Notare mit den staatlichen Urkundspersonen in Bezug auf Beglaubigungen und Beurkundungen

Es ist meines Erachtens zentral, dass die liechtensteinischen Notare unter den gleichen Voraussetzungen beurkunden und beglaubigen dürfen wie die staatlichen Urkundspersonen, um Wettbewerbsnachteile zu verhindern. Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage bestehen jedoch Ungleichbehandlungen, welche m.E. nicht sachlich gerechtfertigt sind und daher künftig beseitigt werden sollten.

In diesem Zusammenhang möchte ich namentlich die Regelung in Art. 27 Abs. 2 NotarG anführen, wonach von liechtensteinischen Notaren "[s]onstige Vertretungsbefugnisse [...] durch Vorlage einer auf das betreffende Geschäft lautenden beglaubigten Vollmacht festgestellt" werden müssen.

Die liechtensteinischen Notare dürfen somit von Gesetzes wegen (bspw. eine Generalversammlung einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft) nur beurkunden, wenn bei Vertretungsverhältnissen beglaubigte Vollmachten vorliegen.

Die staatlichen Urkundspersonen hingegen dürfen in gleich gelagerten Fällen auch gestützt auf <u>unbeglaubigte</u> Vollmachten beurkunden. Dies ist eine grosse formelle Erleichterung für betroffene Vollmachtgeber, in deren Genuss die liechtensteinischen Notare aktuell nicht kommen und was zu einem Wettbewerbsnachteil für letztere führt.

Nach den gemachten Ausführungen bitte ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren, bestehende und sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen von liechtensteinischen Notaren im Vergleich zu den staatlichen Urkundspersonen in Bezug auf Beurkundungen und Beglaubigungen im Rahmen der aktuellen Gesetzesrevision zu korrigieren.

2. Unterstützung der Stellungnahme der Liechtensteinischen Notariatskammer

Ferner möchte ich Ihnen meine Unterstützung für die Stellungnahme der Liechtensteinischen Notariatskammer in vorliegender Angelegenheit bekanntgeben.

Ich danke für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Olivier Kürzler, Notar

Kopie an: Liechtensteinische Notariatskammer (per E-Mail: info@notariatskammer.li)